

Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) "Ostetal mit Nebenbächen"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB-, Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
<b>Eingang einer weiteren Stellungnahme kurz nach Veröffentlichung der Unterlagen</b>		
	<b>Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen</b>	<b>Bewertung</b>
Einwender		
Schleißelmann, Timo	<p>Auf meiner Fläche in Godenstedt findet regelmäßig zu Pfingsten oder in den Sommerferien ein Pfadfindercamp statt. Die Royal Rangers Gruppe aus Bremen bringt dort Kindern von ca. 8-14 Jahren die Natur näher. Ich stelle denen die Fläche zur Verfügung. Aus meiner Sicht ist das eine unterstützenswerte Sache, die ich auch zukünftig gerne ermöglichen würde. Es wäre schön, wenn das in der Naturschutzverordnung ermöglicht wird. Außerdem sind auf der Fläche noch 3 alte Wochenendhäuser aus Holz. Eines wird auch von den Royal Rangers genutzt, eins von einem örtlichen Jäger und eins von einem aktivem Angler. Allen würde ich gerne eine weitere Nutzung ermöglichen.</p> <p>Es handelt sich um folgende Fläche: Flur1 Godenstedt, 89/1</p>	<p><i>Die genannte Veranstaltung kann mit Zustimmung der Naturschutzbehörde weiterhin stattfinden, sofern sie nicht dem Schutzzweck widersprechen. Grundsätzlich kann eine Zustimmung bei den geschilderten Vorhaben, unter Auflagen, in Aussicht gestellt werden. Eine abschließende Prüfung dessen hat im Einzelfall unter genauer Nennung der Rahmenbedingungen stattzufinden, weshalb vorab keine konkrete Angabe zu einzelnen Veranstaltungen gemacht werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass derartige Veranstaltungen innerhalb von FFH-Gebieten bereits unabhängig von der Ausweisung als NSG als Projekte i.S.d. § 34 BNatSchG einzustufen sind. Es wäre also bereits heute eine Prüfung erforderlich, ob die Veranstaltungen mit dem FFH-Gebiet verträglich sind, oder ggf. die maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen könnten.</i></p> <p><i>Die erwähnten Wochenendhäuser sind ungenehmigt, sodass grundsätzlich kein Bestandsschutz oder ein Recht auf eine weitere Nutzung besteht. Dies gilt unabhängig von der Einbeziehung der Gebäude in das Schutzgebiet.</i></p>